



*„Am 17. Februar 2017 ist uns der entscheidende politische ‚Durchbruch‘ gelungen.“*

Generaloberin Gabriele Müller-Stutzer  
Präsidentin des Verbandes  
der Schwesternschaften vom DRK e.V.

## Bewegte Zeiten – bewegende Zeiten

Welche Auswirkungen hat die BAG-Entscheidung vom 21. Februar 2017?

► Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 21. Februar 2017 entschieden, dass es sich bei der Gestellung von Rotkreuzschwestern um Arbeitnehmerüberlassung handelt (s. auch „Eine komplexe Beziehungsgeschichte“ in der „Rotkreuzschwester“ 4/2016; nachzulesen auf der Website des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. unter [www.rotkreuzschwestern.de](http://www.rotkreuzschwestern.de) unter Publikationen und Mehr zum Magazin).

Ziel des AÜG, das zum 1. April 2017 in einer aktualisierten Fassung in Kraft tritt, ist die finanzielle und arbeitschutzrechtliche Gleichstellung von eigenen Angestellten und „entliehenen“ Beschäftigten in einem Betrieb.

Was bedeutet die BAG-Entscheidung für Sie als Mitglied einer DRK-/BRK-Schwesterschaft, das bei einem Gestellungsvertragspartner seiner Schwesternschaft eingesetzt ist?

Die DRK-/BRK-Schwesterschaften sind zunächst vom Gericht und dem Gesetzgeber aufgefordert, die festgelegten formalen Erfordernisse des AÜG zu erfüllen. Dazu gehört das Einholen der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung durch die DRK-/BRK-Schwesterschaften bei der Agentur für Arbeit. Dies ist in den DRK-/BRK-Schwesterschaften geschehen, die ihre Mitglieder nicht oder nicht nur in schwesterschaftseigenen Einrichtungen einsetzen. Die DRK-/BRK-Schwesterschaften müssen die Einsatzkonditionen den Mitgliedern in einer Vereinbarung im Detail deutlich machen (Vergütung, Urlaubsanspruch, Arbeitszeit etc.) und vor Beginn des Einsatzes sind die Betriebsräte und Personalvertretungen der Gestellungsvertragspartner vorschriftsmäßig einzubinden.

Jetzt werden die meisten Mitglieder überrascht fragen: Ja, was ändert sich denn nun tatsächlich für mich? Ich ver-

diene das gleiche Gehalt wie meine Kollegen, die in der Klinik selbst angestellt sind, ich genieße als Mitglied einer DRK-/BRK-Schwesterschaft den gleichen oder gar größeren Arbeitsschutz und erlebe keinerlei Nachteile an meiner Einsatzstelle! Warum fallen wir jetzt unter eine gesetzliche Regelung, die einen administrativen Mehraufwand für meine DRK-/BRK-Schwesterschaft, aber keine Vorteile für mich persönlich bringt?

Ja, diese Meinung teilen der DRK-Gesamtverband und der Fachverband für professionelle Pflege innerhalb des DRK, der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. (VdS). Seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des AÜG haben wir uns gemeinsam dafür stark gemacht, dass das AÜG auf die DRK-/BRK-Schwesterschaften als Mitgliedsverbände der Nationalen Hilfsgesellschaft keine Anwendung findet. Besonders hat uns eine gesetzliche Regelung besorgt, die die Maximaldauer des Einsatzes einer Rotkreuzschwester bei einem Gestellungsvertrags-

partner auf 18 Monate begrenzen würde.

partner auf 18 Monate begrenzen würde.

Zu diesem Punkt ist uns am 17. Februar 2017 der entscheidende politische „Durchbruch“ gelungen! Die Bundesregierung und namentlich die Ministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, hat eine zügige Änderung des DRK-Gesetzes zugesagt, der zufolge auch zukünftig die Gestellung von Mitgliedern einer DRK-/BRK-Schwesterschaft unbefristet ermöglicht werden kann.

Dieser politische Teilerfolg wird dafür sorgen, dass unsere Mitglieder weiterhin unbefristet in ihren Einsatzstellen tätig sein können – wie bisher zu den gleichen Konditionen wie ihre vom Haus selbst angestellten Kollegen – und die DRK-/BRK-Schwesterschaften weiterhin für die Mitglieder

*„Trotz des erzielten politischen Kompromisses werden wir uns mit Veränderungsprozessen beschäftigen müssen.“*

Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung in die eigene Pensionskasse abführen können. Und wir werden weiterhin als Mitglieder der Nationalen Hilfsgesellschaft unter dem Zeichen des Roten Kreuzes unbefristet für Menschen da sein können – als Pflegefachkräfte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, als Rotkreuzschwestern in Krisen- und Konfliktsituation im In- und im Ausland.

Der erzielte politische Kompromiss zum Wegfall der Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten in Verbindung mit der BAG-Entscheidung macht einzelne Betriebsräte nicht froh. Hier hätte man sich eindeutigere Regelungen zum Status von Rotkreuzschwestern gewünscht. Wenn ich jedoch den gewerkschaftlichen Anspruch mit dem Ziel der transparenten Regelung der gleichwertigen Einsatzbedingungen von Beschäftigten und gestellten Rotkreuzschwestern als Maßstab nehme, ist der gewerkschaftliche Protest aus Sicht der Mitglieder nicht nachvollziehbar. Schließlich sind Rotkreuzschwestern freiwillige Mitglieder ihrer DRK-/BRK-Schwesterschaft, bekennen sich damit zu unseren gemeinsamen Grundsätzen und Pflichten, sind aus eigener Entscheidung Mitglied der größten humanitären Organisation der Welt und schätzen die Vorteile, die es bedeutet, zu einer starken Gemeinschaft zu gehören!

Trotz des Wegfalls der Höchstüberlassungsdauer gestellter Mitglieder bei einer vorzunehmenden Änderung des DRK-Gesetzes werden wir uns in den DRK-/BRK-Schwesterschaften mit Veränderungsprozessen beschäftigen müssen. Noch kennen wir nicht den Inhalt der Entscheidungsbegründung des BAG. Diesen gilt es sorgfältig zu prüfen. Aber wir nehmen die Herausforderung an, denn wir haben als DRK-/BRK-Schwesterschaften in unserer Geschichte erlebt, dass sich Bewährtes sehr wohl neuen, geänderten

*„Seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des AüG haben wir uns gemeinsam dafür stark gemacht, dass das AüG auf den vds als Mitgliedsverband der Nationalen Hilfsgesellschaft keine Anwendung findet.“*

gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen kann ohne Werte und Überzeugungen aufzugeben.

Diese Veränderungsprozesse wollen wir gemeinsam gestalten – gemeinsam mit den Mitgliedern unserer DRK-/BRK-Schwesterschaften, gemeinsam im DRK!

Der erzielte politische Kompromiss zur Änderung des DRK-Gesetzes, der Wegfall der Höchstüberlassungsdauer für gestellte Rotkreuzschwestern ist nicht vom Himmel gefallen! Gemeinsam haben die Mitglieder der DRK-/BRK-Schwesterschaften hierfür gekämpft, gemeinsam haben sie politische Überzeugungsarbeit geleistet, gemeinsam sind wir aufgefordert, mit geänderten Bedingungen konstruktiv umzugehen.

Wir haben eindrucksvoll durch unsere gemeinsamen Aktionen mit dem DRK-Gesamtverband demonstriert: Wir sind eine starke Gemeinschaft in der Nationalen Hilfsgesellschaft.

Für mich ganz persönlich war und ist es bewegend zu erleben, mit welchem Einsatz sich viele unserer Mitglieder für unsere Sache stark gemacht haben – kreativ, phantasievoll, nachdrücklich und nachhaltig.

Es macht mich froh, all diese überzeugten Mitglieder auf dem Weg in unsere gemeinsame Zukunft begleiten zu dürfen!